

Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO)*

Vom 26. September 2012

(Nds. GVBl. S. 382 – VORIS 21072 –)

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5, Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuwegung (zu den §§ 4, 14 und 33 NBauO)
- § 2 Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr (zu den §§ 4 und 14 NBauO)
- § 3 Kinderspielplätze (zu § 9 NBauO)
- § 4 Umwehrungen (zu § 16 NBauO)
- § 5 Tragende Wände und aussteifende Wände (zu § 27 NBauO)
- § 6 Außenwände (zu § 28 NBauO)
- § 7 Trennwände (zu § 29 NBauO)
- § 8 Brandwände (zu § 30 NBauO)
- § 9 Stützen (zu den §§ 27, 29 und 30 NBauO)
- § 10 Decken (zu § 31 NBauO)
- § 11 Dächer (zu § 32 NBauO)
- § 12 Ställe (zu § 14 NBauO)
- § 13 Rettungswege (zu § 33 NBauO)
- § 14 Treppen (zu § 34 NBauO)
- § 15 Notwendige Treppenräume (zu § 35 NBauO)
- § 16 Sicherheitstreppenräume (zu den §§ 33 und 35 NBauO)
- § 17 Notwendige Flure (zu § 36 NBauO)
- § 18 Offene Gänge zu außenliegenden Sicherheitstreppenräumen (zu § 36 NBauO)
- § 19 Vorräume vor innenliegenden Sicherheitstreppenräumen (zu § 36 NBauO)
- § 20 Fenster und Türen (zu den §§ 37 und 43 NBauO)
- § 21 Aufzüge (zu § 38 NBauO)
- § 22 Zelte (zu den §§ 13 und 27 bis 32 NBauO)
- § 23 Lüftungsanlagen, Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle (zu § 39 NBauO)
- § 24 Wasserversorgungsanlagen, Anlagen für Abwässer, Dungstätten (zu § 41 NBauO)

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

- § 25 Aufbewahrung fester Abfallstoffe in Gebäuden (zu § 41 NBauO)
- § 26 Abstellraum (zu § 44 NBauO)
- § 27 Toiletten (zu § 45 NBauO)
- § 28 Aufenthaltsräume (zu § 43 NBauO)
- § 29 Barrierefreie bauliche Anlagen (zu § 49 NBauO)
- § 30 Regelmäßige Überprüfung technischer Anlagen (zu § 78 NBauO)
- § 31 Druckbehälteranlagen für Flüssiggas
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Übergangsvorschriften
- § 34 Inkrafttreten

§ 1

Zuwegung (zu den §§ 4, 14 und 33 NBauO)

(1) ¹Zu einem Gebäude muss von einer öffentlichen Verkehrsfläche ein mindestens 1,25 m breiter Zu- oder Durchgang vorhanden sein. ²Für ein Gebäude, aus dem ein Rettungsweg über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle des Gebäudes führt, muss ein Zu- oder Durchgang im Sinne des Satzes 1 auch zu den zum Anleitern bestimmten Stellen auf dem Baugrundstück vorhanden sein.

(2) ¹Für ein Gebäude, dessen Wandöffnungen oder sonstige Stellen, die zum Anleitern bestimmt sind, mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen, muss anstelle eines Zu- oder Durchgangs nach Absatz 1 eine Zu- oder Durchfahrt zum Gebäude und zu den zum Anleitern bestimmten Stellen vorhanden sein. ²Für ein Gebäude, das mehr als 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt liegt, muss eine Zu- oder Durchfahrt auch zu den vor und hinter dem Gebäude liegenden Grundstücksflächen vorhanden sein, wenn sie für Feuerwehreinsätze erforderlich ist.

(3) ¹Zu- und Durchfahrten dürfen nicht versperrt und durch Einbauten nicht eingeengt sein. ²Zu- und Durchfahrten nach Absatz 2 müssen als solche gekennzeichnet und für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. ³Die Kennzeichnung muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.

§ 2

Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr (zu den §§ 4 und 14 NBauO)

¹An den zum Anleitern bestimmten Stellen auf dem Grundstück für Gebäude nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und, soweit es für Feuerwehreinsätze erforderlich ist, auf den Grundstücksflächen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 müssen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorhanden sein. ²Ist das Gebäude so beschaffen, dass für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich ist, so müssen die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden und über Zu- oder Durchfahrten erreichbar sein. ³Für die Aufstell- und Bewegungsflächen und die Zu- oder Durchfahrten gilt § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 3

Kinderspielplätze (zu § 9 NBauO)

¹Die nutzbare Fläche eines Spielplatzes nach § 9 Abs. 3 NBauO muss mindestens 3 m² je Wohnung, für die der Spielplatz bestimmt ist, betragen. ²Hat eine Wohnung mehr als drei Aufenthaltsräume, so erhöht sich die erforderliche Fläche des Spielplatzes ab dem vierten Aufenthaltsraum der Wohnung um 2 m² je Aufenthaltsraum. ³Die nutzbare Fläche eines Spielplatzes darf nicht kleiner als 30 m² sein. ⁴Die Beschaffenheit eines Spielplatzes richtet sich nach den Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder. ⁵Werden an die Größe oder die Beschaffenheit des Spielplatzes Anforderungen in einer örtlichen Bauvorschrift gestellt, so sind diese Anforderungen maßgebend.

§ 4

Umwehungen (zu § 16 NBauO)

(1) Zum Schutz gegen Absturzgefahren müssen umwehrt sein:

1. zum Begehen bestimmte Flächen baulicher Anlagen, Treppen und Verkehrsflächen auf dem Baugrundstück, wenn die Flächen, Treppen und Verkehrsflächen mehr als 1 m tiefer liegenden Flächen benachbart sind und die Umwehrung dem Zweck der Flächen nicht widerspricht,
2. Öffnungen, nicht begehbare Oberlichte und Glasabdeckungen an oder in zum Begehen bestimmten Flächen baulicher Anlagen, Oberlichte und Glasabdeckungen jedoch nur, wenn ihre Ränder weniger als 0,50 m über diese Flächen hinausragen,